

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1922)**

Heft 25

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr 7.70, halbjährlich, bei der Post bestellt Fr. 4.20, bei der Expedition bestellt Fr. 4.—; Für das Ausland, kommt das Auslandporto hinzu.

Verantwortliche Schriftleitung:
 Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
 Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
 Räder & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Nochmals: Erstkommunionalter und göttliches Gebot. — Zur Verurteilung eines Buches über: „Une mystique de nos jours“. — Schweizerischer Missionstag in Einsiedeln. — Exerzitien. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Rezension.

Nochmals: Erstkommunionalter und göttliches Gebot.

(Fortsetzung.)

III. Vasquez.

Vasquez, wie die Theologen überhaupt, lehrt: Das göttliche Kommuniongebot als solches verpflichtet zu zwei Punkten und nicht mehr, sobald die Unterscheidungsjahre erreicht sind: a. zum Viatikum, b. zur Kommunion aliquoties in vita.

Verpflichtet das göttliche Kommuniongebot als solches bei erreichten Unterscheidungsjahren auch sofort jährlich zu kommunizieren, Ostern zu machen? Nein, sagt Vasquez: diese Pflicht kommt vom Kirchengebot. Nimm das kirchliche Kommuniongebot (die nähere Befristung), nimm den Laterankanon weg, und der Gläubige wird, auch wenn er sein ganzes Leben bis zum Viatikum nie kommunizierte, per se keine Unterlassungssünde gegen das positive göttliche Kommuniongebot begehen. Folgende Stellen sind bei Vasquez entscheidend:

a. Hätte die Kirche nicht die Zeit befristet, so könnte keine Zeit bezeichnet werden (Todesstunde ausgenommen), wo das affirmative Gebot der Kommunion und Beicht ex se verpflichtete; wer also nie im Leben beichten und kommunizieren würde, beginge keine Unterlassungssünde gegen dieses affirmative Gebot. Er werde das eigens nachweisen im Traktat über das Beichtgebot, weil es sich darin mit beiden Geboten gleich verhalte. Wir brachten die Stelle in dieser K.-Z., Seite 107, Anm. 9; dazu Anm. 5 ebendort.

b. Im Traktat über die Beichtpflicht nun stellt Vasquez die Frage: Utrum Ecclesia possit dispensare in praecpto confessionis? Er antwortet:

„Repondeo ad dubium propositum. Primo Papam non posse abrogare legem confessionis omnino quoad omnes, vel amplius quam in extrema necessitate, quia huius abrogationis potestas non se extendit ad obligationem iuris divini, quam diximus esse recipiendi hoc sacramentum etiam in vita, et non solum in extrema necessitate: ius autem divinum non potest abrogare Pontifex. Si tamen ipse tolleret legem Ecclesiasticam, qua hoc praecptum modificatur, existi-

marem nullum Fidelem amplius teneri ad confessionem, nisi in extrema necessitate; quam sententiam cum iam olim publice in nostro Romano Collegio docuissem, inveni postmodum placuisse doctissimis quibusdam Theologis recentioribus. In Extrema ergo necessitate sine dubio teneretur quis confiteri in eo casu, quia illud tempus signatum est obligatione divini praecpti, quare obrogari non potest; sed in reliquo vitae tempore, cum nullum accipi possit nec indicari tempus, in quo omittere confessionem esset peccatum, sequitur iam amplius nullum teneri iure positivo divino . . . Unde nulla erit hora huius obligationis, et ita existimo, si tolleretur modificatio Ecclesiae ad annum, nullum teneri ante extremam necessitatem et ratione illius solum ad confessionem, quamvis esset divinum praecptum confessionis extra extremam necessitatem, ut iam supra probavi, vagum tamen et quod omnino relinqueretur determinandum per Ecclesiam, non sicut alia quae determinantur ab Ecclesia, quae nisi modificarentur, obligarent tamen suis temporibus iudicio prudentium considerata ratione obligationis.“ (De Poenitentia, quaest. 90 art 1, dub. 5. Nr. 4—8.)

Anmerkung der Redaktion. Zweifellos sind viele positive göttliche Gebote so veranlagt, dass sie von der Kirchengesetzgebung näher befristet werden müssen. Die Stiftung der Kirche und ebendamit das Interpretations- und Gesetzgebungsrecht der Kirche, ja eine diesbezügliche Pflicht der Kirche sind eben in den göttlichen Heilsplänen im vorneherein aufgenommen. Nichtsdestoweniger erscheint uns die Behauptung von Vasquez: dass bei Nichtvorhandensein eines Kirchengebotes das göttliche Gebot der Kommunion nur in der Todesstunde verpflichten würde, eine einseitig juristisch-kasuistische Folgerung zu sein, die nicht logisch aus der Voraussetzung folgt und auch nicht dem Geiste des göttlichen Kommuniongebotes entspricht. Wenn nicht näher bestimmte göttliche Gebote — aliquoties in vita verpflichten, so verpflichten sie in der Todesstunde und dann und wann im Leben. Der Christ hätte dann die Pflicht — sich selbst dieses „dann und wann“ — im Leben zu bestimmen. Unterliesse er die Erfüllung dieses „dann und wann“ — ganz, so zöge er sich schwere Schuld gegenüber dem göttlichen Gebote zu: die Kommunion, die Teilnahme am Opfermahle ist Lebensspeise. Beachtet und betrachtet man dazu die ausserordentlich machtvolle innere Begründung des göttlichen Kommuniongebotes im sechsten Kapitel des Johannesevangeliums, so muss man unserer Ansicht nach das göttliche Kommuniongebot dahin verstehen: der Christ muss das

Lebensbrot auf allen Hauptstufen seines Lebensalters empfangen. Man dürfte — z. B. auch wenn kein Kirchengesetz bestünde, gemäss dem göttlichen Gebote die Jugend nicht ohne Kommunion dahinleben lassen. Die nähere, zeitlich-arithmetische Befristung ist freilich auch unserer Ueberzeugung nach Kirchengesetz, das also auch die Kirche interpretieren kann, je nach den Verhältnissen. Man darf aber jedenfalls ganz im Geiste der bischöflichen Verordnungen oder Uebergangsbestimmungen sagen: eine möglichste, freilich den Verhältnissen entsprechende allgemeine Herabsetzung des Erstkommunikanten-Alters ist besser als die geflissentliche Förderung der Sonderwünsche, die, in der Fülle auftretend, die Pfarrdisziplin lockern würden. A. M.

c. Die Kirche muss die Zeit der Beicht (Kommunionpflicht) näher befristen; sie darf diese Befristung ändern, aber nicht ganz unterlassen:

„Unde consequenter existimo incumbere praeceptum Ecclesiae modificandi hoc praeceptum (das göttliche Beicht- bzw. Kommunion-Gebot), cuius modificatio eius dispositioni relinquatur: et ita licet Pontifex abrogata lege aliqua sua etiam sine causa sufficienti non teneatur illam revocare et iterum statuere, hanc tamen modificationem confessionis tenetur semper adhibere ob rationem dictam, poterit tamen in temporis duratione variare, prout viderit expedire Christianae reipublicae.“ (1. c. Nr. 9.)

d. Vasquez sagt (1. c. Nr. 10): D. Thomas, Ricardus, Durandus, Paludanus, Soto „docent, Pontificem non posse cum aliquo dispensare ne teneatur omnino confiteri, sed tamen ne confiteatur quotannis“.

Die Worte des hl. Thomas finden sich IV. dist. 17 cp 3 a. 1 qc. sol. 5: „Sicut Papa non potest dispensare ut aliquis sine baptismo salvetur, ita nec quod salvetur sine confessione secundum quod obligat ex ipsa vi sacramenti (nach göttlichem Gebot), sed potest dispensare in confessione secundum quod obligat praecepto Ecclesiae, ut possit aliquis diutius confessionem differre quam ab Ecclesia institutum.“

e. Wie Vasquez die kirchengesetzliche Befristung des zeitlich allgemein gehaltenen göttlichen Beicht- (Kommunion)-Gebotes auffasst, erklärt er 1. c. dub. 4 Nr. 8 am Beispiel des Zehnten. Ist der Zehnten göttliches Gebot? Er ist göttliches Gebot in der Substanz, er ist kirchliches Gebot in der Form oder Modifikation:

„Non est difficile intelligere, quomodo, aliquid, quod erat in praecepto divino vel naturali vage, et iudicio cuiuscumque relinquebatur, iam per Ecclesiam aut regem determinetur in particulari; tunc autem non est tota obligatio mere legis humanae, sed est divina aut naturalis obligatio quoad substantiam rei, sed in quantitate aut tempore aut alio modo fit modificatio humana lege, et in ea tantum est obligatio humanae legis, — veluti est praeceptum naturale divinum alendi Ministros Ecclesiae, quia iustitia hoc postulat, ut ille qui spiritualia ministrat, pro dignitate a plebe alatur. Poterant autem ali ministri aut patrimonio assignato, aut parte decima fructuum terrae etc. etc.; hoc iure naturali liberum relinquebatur. Lex autem humana determinat hoc aut illo modo alimenta ministrorum. Sic etiam de diebus festis adduci solet, ut in communi necessarium sit colere Deum positive aliquo tempore, ut eum recognoscamus, sed Ecclesia iam decrevit hoc fieri diebus festis, et in multa alia adduci solent.“

f. Nun noch ein Wort zu den folgenden drei Zeilen aus Vasquez: „Si puer semel ad hunc usum rationis pervenerit, statim ipso iure divino ita obligatur, ut Ecclesia non possit ipsum omnino liberare, quamvis tempus obligationis illius limitare potuerit.“

Sie sagen, im Zusammenhalt mit den Lehrpunkten des Vasquez, dass mit den Unterscheidungsjahren das göttliche Kommuniongebot mit seinen zwei und nicht mehr Punkten (Viatikum und pluries im Leben) zu laufen beginnt, und dass die Kirche von diesen zwei Punkten nicht ganz befreien, dass sie aber Zeitbestimmungen treffen kann. Dass der Gläubige nach erreichten Unterschiedsjahren kraft göttlichen Gebotes sofort kommunizieren müsse, sagt die Stelle nicht, und will Pius X. sie nicht sagen lassen, erstens weil Vasquez selbst an dieser Stelle (und noch viel mehr an andern) nicht das, sondern das Gegenteil sagt (tempus obligationis limitare potuit!); zweitens weil die von Pius X. neben Vasquez angeführten fünf Autoritäten das auch nicht sagen; drittens weil dieser angebliche Sinn der Vasquez-Stelle für die dortige These Pius X. gar nicht passte: dort will Pius, wie er klar sagt, nur die aetas discretionis erklären und nachweisen, diese falle zusammen mit dem Erwachen der Vernunft und einer aliqualis cognitio fidei; viertens weil Pius X. im Dekret ausdrücklich sagt, bei erreichten Unterscheidungsjahren sei der Gläubige zur jährlichen österlichen Kommunion verpflichtet kraft des noch geltenden Laterankanon, der nach Ansicht der ganzen Christenheit im gewissen Sinne und Mass ein Kirchen-Gesetz ist.

IV. Die unstichhaltige Theorie vom heilsnotwendigen Kommunionvotum.

Die Eucharistie hat als Sakrament einen doppelten Charakter; während alle übrigen Sakramente nur im Momente des Empfanges Sakramente sind, ist sie sowohl beim Empfang (in usa, Kommunion) als auch schon vor dem Empfang ein Sakrament. Die Eucharistie als Kommunion ist ein Partikular-Sakrament, eine Wirkursache; seine nächste Wirkung ist die Speise-Gnade, also wesentlich eine gratia secunda; die Kommunion ist begrifflich, wesentlich, per se ein Sakrament der Lebendigen; wer nicht schon lebendig ist, darf sie gar nicht verlangen. — Die Eucharistie unabhängig von der Kommunion ist das General-Sakrament, Quelle und Ziel aller andern Sakramente, auch der Kommunion. Als Generalsakrament ist die Eucharistie nicht Wirkursache (causa efficiens), sondern Final-Ursache. Jedes Sakrament hat eo ipso, dass es rite empfangen wird, Finalität (Hinordnung) zur Eucharistie als Generalsakrament und Finis (Ziel) aller Sakramente. Diese objektive Hinordnung zur Eucharistie als Finis ist z. B. von der Taufe unabtrennbar, und die Eucharistie als Finis ist vom Empfänger der Taufe notwendig gewollt und logisch früher gewollt als die Taufe selbst; denn wer das Mittel als Mittel will (Taufe), will notwendig und logisch früher den Zweck (Eucharistie als Finis, Ziel aller Sakramente). Diese in jedem Partikularsakrament (auch in der Kommunion) objektiv und wesentlich eingeschlossene Hinordnung zur Eucharistie als Finis aller Sakramente nennen wir ein uneigentliches Votum, Verlangen nach dem Sakrament der Eucharistie (nicht nach der Kommunion); dieses uneigentliche Eucharistievotum, real identisch mit der rite empfan-

genen Taufe, bringt die Taufgnade, real identisch mit der gnadlichen Einverleibung in den Christus sacramentatus, mit der res (Endwirkung) der Eucharistie als Generalsakrament.

Dr. Renz sagt nun: Kein Kind wird gerechtfertigt durch die Taufe ohne eigentliches Votum nach der Kommunion, nach dem sakramentalen Genuss der Eucharistie. Das Kommunionvotum ist also zum Heile absolut und vor allem notwendig, notwendiger als die Taufe selbst. Und weil dieses Kommunionvotum auf dem Kinde liegt, muss es bei erreichten Unterscheidungsjahren sofort erfüllt werden kraft göttlichen Gesetzes; und wenn Bischöfe im Einvernehmen mit dem Papst erklären, das positive Kommuniongebot verpflichte per se (Todesgefahr ausgenommen) nicht vor dem zehnten oder elften Jahr, so wird dem Papst und den Bischöfen öffentlich vorgehalten, sie verstossen wider Gottes Gebot.

Dem gegenüber erneuern wir unsere These: die Kommunion ist zur Erlangung der Rechtfertigung weder in re noch in voto nötig; sie ist aber in re oder in voto notwendig, um (wenn man erwachsen ist) längere Zeit im Gnadenstand zu verharren. Zu beweisen ist der erste Teil der These:

1. Das Tridentinum lehrt (sess. 21, cp 4):

„Denique eadem sancta synodus docet, parvulos usu rationis carentes, nulla obligari necessitate ad sacramentalem Eucharistiae communionem; siquidem per baptismi lavacrum regenerati et Christo incorporati, adeptam iam filiorum Dei gratiam in illa aetate amittere non possunt: neque ideo tamen damnanda est antiquitas, si eum morem in quibusdam locis aliquando servavit: ut enim sanctissimi illi patres sui facti probabilem causam pro illius temporis ratione habuerunt, ita certe eos nulla salutis necessitate id fecisse, sine controversia credendum est.“ Ebenso, ebendort can 4.

Also, a. das Konzil sagt mit aller Energie zweimal: auf dem Kinde liegt keinerlei Heilsnotwendigkeit, die Kommunion zu empfangen. — Dr. Renz sagt: Doch, es liegt auf dem Kinde irgend eine Heilsnotwendigkeit zur Kommunion, die Notwendigkeit nämlich, die Kommunion in voto zu empfangen. Keinerlei Heilsnotwendigkeit zu kommunizieren — irgend eine Heilsnotwendigkeit zu kommunizieren ist ein offener Widerspruch.

b. Als ersten Grund seiner Lehre nennt das Konzil: weil das Kind ja schon durch die Taufe gerechtfertigt sei. Professor Renz sagt: zur Rechtfertigung des Kindes braucht es ausser der Taufe noch das eigentliche Votum zu kommunizieren.

c. Als zweiten Grund seiner Lehre nennt das Konzil: weil das Kind den Gnadenstand nicht verlieren könne, d. h. das Kind braucht die Kommunion erst, wann und weil es sündigen kann, also zur Erhaltung des Gnadenstandes. Dr. R. erwidert: nicht zur Erhaltung des Gnadenstandes wird es einst (in re oder in voto) die Kommunion brauchen, sondern sofort und vor allem zur Erwerbung des Gnadenstandes braucht es die Kommunion wenigstens in voto.

2. Das Tridentinum definiert, die Kommunion gebe in erster Linie keine sündentilgende Gnade (sess. 13, cp 2, canon 5), sie gebe Gnade, Stärkung und Schutz (cibus et antidotum) den bereits Lebendigen. —

Dr. Renz sagt: die Kommunion, empfangen wenigstens in voto, vermittelt vor allem sündentilgende Gnade, die gratia iustificans.

3. Alle Theologen sagen, die Kommuniongnade (gratia cibans) sei zur Erlangung der Rechtfertigung nicht nötig; also sei auch das Votum, das Verlangen nach der Kommunion gerade nicht nötig, weil das Votum nur soweit nötig sein könne, als die verlangte Sache nötig sei. — Professor Renz wird zugeben: die verlangte Sache (Kommuniongnade) ist beim Kinde nicht heilsnotwendig, aber das Verlangen darnach sei heilsnotwendig. Kann mir das Verlangen nach Speise und Schutz absolut nötig sein, wenn mir die Speise und der Schutz nicht absolut nötig sind?

4. Der hl. Thomas sagt (3, 65 a 4), ex professo von der Notwendigkeit der Sakramente redend: Der Empfang dreier Sakramente in re oder in voto sei zum Heil unerlässlich (simpliciter necessarium), nämlich Taufe, Busse und Priesterweihe; der Empfang der übrigen Sakramente sei zum Heil nicht unerlässlich nötig (non simpliciter necessarium).

Prof. Renz bemerkt: Wohl sagt Thomas, nur drei Sakramente seien heilsnotwendig, aber er meint doch, vier Sakramente seien schlechthin heilsnotwendig. — Wirklich, der genaue Thomas sagt: Nur drei — und denkt: nein, vier?

5. Der Glaube und die Intention der Kirche bei der Taufe des Kindes besteht einzig und ausschliesslich darin, dass sie dem Kind die Taufe rite, so wie sie Christus eingesetzt, spenden will. Nun hat Christus die Taufe eingesetzt als objektiv hingeordnet zum Zentralsakrament, zur Eucharistie als Finis, als Ziel aller Sakramente. Also „ex hoc ipso quod pueri baptizantur, ordinantur per Ecclesiam ad Eucharistiam et . . . sic ex intentione ecclesiae desiderant Eucharistiam, et per consequens recipiunt rem ipsius.“ (St. Thomas 3, 73, 3.) — Dr. Renz sagt: die Taufe und ihre objektive Hinordnung zur Eucharistie genügt nicht, um die Endwirkung (res) der Eucharistie zu haben. Es braucht ausserdem ein eigentliches Kommunionvotum, erweckt von der Kirche. Diese Position ist nicht haltbar:

a. Wer würde dieses eigentliche Kommunionvotum erwecken? Gewiss der Taufende. Wir fragen: welcher Taufende? welches Rituale weiss etwas davon?

b. Wann würde dieses Votum erweckt? Nach der Taufe? Dann ist es zur Rechtfertigung nicht mehr nötig, weil diese schon da ist. Gleichmomentig neben, parallel mit der Taufe? Dann ist es zur Rechtfertigung unnützlich; zwei Parallelen wirken nicht aufeinander; Quelle (Kommunionvotum) und Bach (Taufe) können nicht als parallel, als koordiniert wirkend gedacht werden. Also wird das Kommunionvotum wenigstens logisch vor der Taufe erweckt werden müssen, da es die Vorbedingung für die Wirksamkeit der Taufe sei? Konsequenter müsste man unter der gemachten Voraussetzung so entscheiden. Aber Dr. R. entscheidet nicht so; er sagt: „Vor der Taufe steht das Kind nicht im Bereich der Kirche, und so kann sie kein Votum haben für das ungetaufte Kind.“ Wir erwidern: Evident steht das Kind vor der Taufe im Bereich (nicht unter Jurisdiktion) der Kirche, sonst könnte sie es nicht einmal taufen. Evident kann die Kirche für das Kind vor

der Taufe das Taufvotum und das Kommunionvotum erwecken. Sie k a n n es; aber diese Vota haben für das Kind keinen andern als Gebetswert; rechtfertigende Wirkung haben sie für das Kind keine, weil sie mit dem Kinde nicht objektiv sachlich verknüpft und verhaftet sind, wie wir aus dem hl. Thomas gezeigt (K.-Z., S. 119, Anm. 12.)

6. Professor R. zitiert zum zweiten Mal den Catechismus Romanus (II cp. 4, 50): „prima etiam gratia . . . nemini tribuitur, nisi hoc ipsum sacramentum desiderio et voto percipiat.“ Im Katechismus folgt dort aber sofort der erklärende Nachsatz: „Est enim omnium sacramentorum finis.“ Diesen Nachsatz lässt Prof. R. auch das zweite Mal weg. Dieser bedeutsame Nachsatz besagt genau unsere These, dass nämlich das heilsnotwendige Eucharistievotum sich bezieht auf die Eucharistie als Finis, als Zweck und Ziel aller Sakramente, wie wir (K.-Z., S. 129) aus Thomas und Cajetan reichlich gezeigt haben.

7. Uebrigens angenommen, nicht zugegeben, das von Prof. R. als zur ersten Rechtfertigung beim Kinde postulierte Kommunionvotum wäre heilsnotwendig und erweckt worden: müsste es titulo voti bei erreichten Unterscheidungsjahren sofort erfüllt werden? Nein; ein unbestimmtes positives Votum muss nicht bei der ersten Gelegenheit erfüllt werden. Die alten Christen verschoben das Taufvotum auf eine Reihe von Jahren, unter ihnen Heilige wie Ambrosius und Martinus. Siehe K.-Z., S. 130, Anm. 23. Hören wir zum Ueberfluss noch den hl. Thomas (4 dist. 17. cp. 3. a, 1. cp. 5. sol. 4):

„Ad baptismum percipiendum non tenetur aliquis statim postquam habet propositum baptismi, ita quod peccet mortaliter, nisi statim baptizetur: nec est aliquod tempus determinatum, ultra quod si baptismum differat, peccatum mortale incurrat . . . Et ideo idem videtur esse de confessione, quae non est maioris necessitatis quam baptismus. . . Et ideo videtur probabilis eorum opinio qui dicunt, quod non tenetur homo ad statim confitendum, quamvis periculosum sit differere. . . Quia praecepta affirmativa non obligant ad statim, sed ad tempus determinatum, non quidem ex hoc quod tunc commode impleri possunt, quia sic si non daret aliquis elemosynam de superfluo quandocumque pauper offerretur, peccaret mortaliter, quod falsum est: sed ex hoc, quod tempus necessitatem urgentem adducit: et ideo non oportet quod si statim oblata oportunitate non confiteatur, etiamsi maior oportunitas non expectetur, aliquis peccet mortaliter, sed quando ex articulo temporis necessitas confessionis inducitur. Nec hoc est ex indulgentia ecclesiae, quod non teneatur ad statim, sed ex natura praecepti affirmativi; unde ante Ecclesiae statutum etiam minus debeatur.“

Damit bricht auf alle Fälle das ganze Beweisgerüst zusammen, das man auf dem heilsnotwendigen eigentlichen Kommunionvotum aufgebaut hat. Professor R. betont denn auch schliesslich weniger die Pflicht, das Kommunionvotum zu erfüllen, als die Necessitas medii der Kommunion: von hier aus ergebe sich die göttliche Pflicht, den Kommunionempfang nicht über das erste Schuljahr hinaus zu verschieben. — Nun gibt es eine grosse Zahl angesehenster Theologen (unter ihnen auch Vasquez), die die Necessitas

medii der Kommunion zur Erhaltung des Gnadenstandes bestreiten, — unseres Erachtens freilich mit Unrecht. — Die Necessitas medii schreibt sich aber in letzter Linie her vom Gebot des Heilandes, als Mittel der Gnadenbewahrung sein Fleisch und sein Blut zu genießen. Dieses Gebot lautet nun zeitlich unbestimmt, und konnte, ja musste, wie Vasquez sagt, von der Kirche bestimmt werden. Selbstverständlich darf vor der in den Diözesen angesetzten Pflichtgrenze (und wäre diese auch das siebente Altersjahr) kommuniziert werden, wo die nötigen Bedingungen vorhanden sind; ja, es muss kommuniziert werden, wann immer der Kommunionempfang als einzig wirksames Mittel zur Erhaltung der Gnade erscheinen sollte, und wäre es auch im sechsten, fünften, vierten Lebensjahr. Woraus sich ergibt: entweder ist es kein Verstoß gegen das göttliche Gebot, wenn die Bischöfe im Einvernehmen mit dem Papste das allgemein pflichtige Kommunionalter auf das zehnte oder elfte Jahr verlegen; — oder es ist dann auch ein Verstoß gegen das göttliche Gebot, wenn diese Grenze auf das achte Jahr oder auf die Erstklässler verlegt wird, denn bei manchen Kindern gibt es auch schon vor dem achten Jahr Vernunftwachen, Versuchungen, Gefahren, die viele Kinder in Laster stürzen können. Etwa nicht so viele, wie wenn man bis zum zehnten Jahre wartet? Die Zahl ändert hier nichts; jede Seele ist unendlichen Wertes.

S. L.

(Schluss folgt.)

Zur Verurteilung eines Buches über: „Une mystique de nos jours“.

Durch Dekret vom 15. März 1922, das am folgenden Tage von Pius XI. bestätigt wurde, hat das Hl. Offizium ein Buch des Chanoine Legueu verurteilt: „Une mystique de nos jours, Soeur Gertrude Marie, Religieuse de la Congregation de Saint Charles d'Angers“.

Das Buch, das bereits die 4. Auflage erlebt und in zahlreichen Frauenklöstern zu treffen war, trug das Nihil Obstat des bekannten geistlichen Schriftstellers Chanoine Saudreau, das Imprimatur des Bischofs von Angers, präsenzierte sich mit einem allerdings sehr allgemein gehaltenen Dankeschreiben des damaligen Staatssekretärs Merry del Val, mit Empfehlungsschreiben von zwei Erzbischöfen, von einem Bischof, von mehreren Aebten und von den namhaftesten aszetisch-mystischen Schriftstellern Frankreichs aus dem Welt- und Ordensklerus.

Trotzdem ist es in Rom verurteilt worden.

Das Hl. Offizium pflegt die Gründe der Verurteilung eines Werkes nicht bekannt zu geben. Wir können es in diesem, wie in manchen ähnlichen Fällen, bedauern. Denn, von verschiedenen Seiten wird die Frage gestellt, warum denn dieses vielgelesene, vielgepriesene Werk, Gegenstand einer Verurteilung von seiten der römischen Behörde geworden ist.

Wir wollen in den folgenden Zeilen versuchen, die Gründe ausfindig zu machen, die nach unserer rein privaten Ansicht zu einer Verurteilung des Buches geführt haben mögen.

Zuvor sei bemerkt, dass die Verurteilung dieses Werkes kein Werturteil über die persönliche Heiligkeit der Ordensfrau enthält, die uns darin eine Geschichte ihrer seeli-

schen Erfahrungen bietet. Wer die Aufzeichnungen der Schwester Gertrude-Marie aufmerksam durchliest, wird den Eindruck bekommen, dass er es mit einer heiligmässigen, sehr reinen und innerlichen Seele zu tun hat.

Ebenso wenig besagt die Verurteilung, dass das Buch in allen seinen Teilen unzulässig, oder in Bausch und Bogen zu verurteilen sei. Es finden sich ohne Zweifel reizende Stellen darin, es werden Gedanken, Stimmungen und Gesinnungen ausgesprochen, die auf einen hohen Grad der echten Frömmigkeit, der wahren Gottesliebe schliessen lassen und Viele erbaut haben.

Wenn trotz dieser unverkennbaren Vorzüge das Werk dennoch verworfen wird, scheinen die Gründe im Folgenden zu liegen.

1. Die Gefahr der Selbsttäuschung.

Soeur Gertrude-Marie pflegt in ihren Aufzeichnungen jeden, auch den geringfügigsten Gedanken Gott oder Christus unmittelbar zuzuschreiben, als ob alles direkte göttliche Erleuchtung und Eingebung sei, und sie führt jede innere Stimme, die sie vernimmt, auf göttliche Einwirkung zurück. Hier liegt aber eine grosse Gefahr der Selbsttäuschung vor.

Wenn wir die klassischen Regeln der Unterscheidung der Geister zu Grunde legen, die Ignatius von Loyola in seinem „Exerzitienbüchlein“ zusammengestellt hat, fällt uns auf, wie ungeheuer schwer und schwierig es sein mag, alle Gedanken, Stimmungen und Einfälle, die im Laufe eines Tages durch die Seele strömen, mit Sicherheit als eine unmittelbare Eingebung, als eine Stimme Gottes feststellen zu wollen. In seiner ausgezeichneten Schrift über „Grundfragen der kirchlichen Mystik“ hat Dr. Engelbert Krebs mit Recht vor der Ueberschätzung der im mystischen Erlebnis gewonnenen Anregungen gewarnt. „Wenn ein beschaulicher Mensch im Gebet der Vereinigung bestimmte Worte zu vernehmen glaubt, die an ihn eine ganz bestimmte Forderung richten, so ist gar nicht nur die Wahl zwischen den drei Annahmen, dass entweder Gott oder Satan oder der Wahnsinn hier rede, sondern es bleibt immer die vierte, am meisten wahrscheinliche Annahme übrig, dass die eigene seelische Veranlagung, der verborgene Künstler im Menschen, die Ursache dafür ist, dass sich der betreffende Gedanke in so vollendeter Wortform der Seele darbietet. Niemand hat darüber mit grösserer Umsicht gesprochen als der hl. Johannes vom Kreuz: Die sicherste und wesentlichste Regel ist, dass man, wie wichtig es auch scheinen mag, durchaus keinen Wert darauf lege, sondern sich in allem durch die Vernunft und jene Wahrheiten leiten lässt, welche die Kirche uns gelehrt hat und täglich lehrt.“ (S. 244).

Diese Vorsicht scheint in den Aufzeichnungen der frommen Ordensfrau nicht genügend obwaltet zu haben. Wie leicht können Gedanken, die aus dem Eigenen emporsteigen, die Gehörtes oder Gelesenes wiedergeben, im besten Glauben als Stimme Gottes wahrgenommen werden? Der Herausgeber der Aufzeichnungen, Chanoine Legueu hat dies selbst herausgeföhlt, indem er in einer Fussnote die Bemerkung anbringt, er wolle das Werk als Ganzes betrachten wissen, ohne den Einzelheiten allzu viel Wert beizulegen. Allein, es ist doch misslich und verfänglich, ein Werk herauszugeben, in dem eine Begnadete selbst alle

ihre Gedanken und Geföhle der unmittelbaren Einwirkung Gottes, der klar wahrgenommenen Stimme Gottes zuweist.

Ob nicht der Seelenführer selbst etwas Schuld daran ist? Er verlangte von der Schwester das tägliche Aufzeichnen ihrer inneren Erfahrungen. Ob nicht darin eine Gefahr liegt, dass begnadete Seelen geradezu angehalten werden, einer unmittelbaren göttlichen Einwirkung zuzuschreiben, was in „der seelischen Veranlagung“ ruht, was mit Hilfe der gewöhnlichen, ordentlichen Gnade zustande kommen kann? Wir haben selbst Fälle erlebt, da diese Praxis zweifellos Anlass zu unbewussten Selbsttäuschungen geworden ist.

2. Ein zweiter Grund der Verurteilung des Werkes scheint uns in der Gefahr einer zu weit gehenden, die Grenzen des Zulässigen überschreitenden Familiarität mit Gott und Christus zu liegen.

Ich habe persönlich durchaus den Eindruck, dass die Schreiberin selbst eine unbedingt reine, makellose Seele war. Ich teile die Ansicht moderner Psychiater und Psychoanalytiker nicht, welche die mystischen Seelenergüsse einer begnadeten Frau durchwegs aus sensuellen, pathologischen Grundströmungen hervorgehen lassen.

Allein, die Art und Weise, wie Soeur Gertrude-Marie mit Gott und Christus verkehrt, grenzt oft nicht bloss an das Naive, sondern an das Ueberschwängliche, das unsere Geföhle verletzt. Es herrscht eine Intimität, die bei einer ganz reinen Seele, wie Gertrude-Marie es war, wohl keinen Nebenton, keine Nebenabsicht aufkommen lässt, die aber Leser, deren Affekte nicht so sehr „sublimiert“ sind, peinlich beröhren muss.

Wo es sich darum handelt, die Geföhle und Aeusserungen der menschlichen Liebe auf Gott und Christus zu übertragen, bedarf es einer feinföhligten Unterscheidungs-gabe, um ja nicht den Eindruck zu erwecken, dass allzuviel Menschliches sich ins Göttliche hineinmischt.

Auf jeden Fall liegt etwas Ungesundes und Gefährliches in der Popularisierung solcher Familiarität, die an manchen Stellen die Ehrfurcht vermissen lässt, die wir Gott und dem Heiligen schulden. Bei minder vollkommenen Lesern wird durch solche Darstellung die Grenzlinie zwischen göttlicher und menschlicher Liebe allzu sehr verschoben.

3. Auch vom theologischen Standpunkte aus wird man hier und dort bis an die äusserste Grenze der benigna interpretatio gehen müssen, um in den Aufzeichnungen der frommen Ordensfrau nicht eine Unkorrektheit herauszulesen. Wenn z. B. auf Seite 364 Schwester Gertrude-Marie behauptet, sie hätte die ungewöhnliche Gnade erhalten, als „Erbin“, als „Eigentümerin“ der unendlichen Verdienste Christi eingesetzt zu werden, so wird sich der Theologe am Wörtchen „gleichsam“ anklammern müssen, um die Behauptung noch irgendwie zulässig zu finden.

Aehnliche „saintes audaces“ kehren an einigen Stellen wieder.

4. Wenn wir uns nicht täuschen, dürfte die Verurteilung dieses Werkes d'une mystique de nos jours für uns eine Warnung und eine Mahnung sein.

Es ist eine durchaus erfreuliche Erscheinung, dass in den letzten Jahrzehnten dem mystischen Leben mehr Beachtung geschenkt wird, als es im 18. und 19. Jahrhundert

geschah. Die mystische Welle, welche die Kirche durchflutet, entspringt aus den Tiefen des besten religiösen Lebens. Diese herrliche Bewegung weist aber einige minder erfreuliche Nebenerscheinungen auf. Die eine besteht darin, dass in der Menge von sogen. mystischen Schriften, die auf den geistlichen Büchermarkt geworfen werden, neben einigen ganz vorzüglichen, leider auch manche steht, die keine eigentliche Bereicherung der kirchlichen Literatur bedeutet. Nirgends ist sorgsame Scheidung und treffliche Auswahl so angebracht wie hier. Das Beste nur sollte ans Tageslicht treten. Wir laufen sonst Gefahr, dass die Mystik, diese hehre Gottes-Tochter, von der Höhe ins Alltägliche herabgezogen wird und ihren segnenden Einfluss verliert.

Wer sich entschliesst, solche mystische Erfahrungen und Erlebnisse der Umwelt mitzuteilen, darf die Mahnung der grossen heiligen Theresia nicht ausser Acht lassen, dass auf dem mystischen Pfade gewandte Führer erforderlich sind, die nicht bloss einen immensen guten Willen mit sich bringen, sondern reiches theologisches Wissen und wenn möglich auch Erfahrungskennntnisse auf diesem vielverschlungenen Wege besitzen.

Beim Ungestüm, mit dem fromme Neugier und Wissbegierde sich auf solche Tageserscheinungen stürzt, ist Gefahr vorhanden, dass gewisse Kreise geistliche Wege einschlagen, die nicht mehr zum Kernpunkt des religiösen Lebens führen, sondern auf blumigen Auen und in schattigen Talgründen sich verlieren.

Zumal in Frauenkreisen herrscht heute die Neigung, allzu wahllos und kritiklos alles zu lesen. Dies gilt nicht bloss auf dem Gebiete der Romanliteratur, auf dem viel gesündigt wird, sondern leider hier und dort auch auf dem feinsten und schwierigsten der Frömmigkeit.

Dankbar und gehorsam wollen wir sein, so oft unsere Mutter, die Kirche, ihre Stimme warnend erhebt und den königlichen Weg einer kernigen, soliden und gesunden Frömmigkeit uns weist. Prof. Dr. de Chastonay.

Schweizerischer Missionstag in Einsiedeln.

In Würdigung der historisch so überaus denkwürdigen Feiern und Anlässe, denen wir im grossen Missionsjubiläumsjahr 1922 begegnen, findet in den Tagen des 5., 6. und 7. August an der Gnadenstätte von Maria Einsiedeln ein allgemeiner, nationaler Missionskongress statt, unter dem Segen und der Aufmunterung des gesamten schweizerischen Episkopates und unter dem Patronate des hochwst. Diözesanbeschofs Sr. Gnaden Dr. Georgius, des hochwst. Bischofes Dr. Robertus, Landespräsident der Unio Cleri und des hochwst. Herrn Abtes Thomas von Einsiedeln.

Am 6. Januar jährte sich das dritte Zentennar der Gründung der Kongregation „Propaganda Fide“ in Rom, die Papst Gregor der XV. an diesem Tage 1622 ins Leben rief. Am 12. März waren es 300 Jahre seit der Heiligsprechung der beiden Heiligen Ignatius und Franz Xaverius, die im 16. Jahrhundert so unermesslich viel für die Verbreitung des Reiches Christi getan. Am 24. April 1622 starb in den Bündnerbergen der hl. Fidelis von Sigmaringen als Proto-Martyrer der „Congregatio de Propaganda Fide“. Am 3. Mai 1822 gründete die edle Pauline Jaricot zu Lyon das Werk der Glaubensverbreitung, das bis heute nahezu 500 Millionen Franken in den Dienst der Weltmission gestellt. Am 28. Dezember 1622 starb der hl. Franz von Sales, dessen grosse apostolische Lebenstat uns allen bekannt ist. — 1922 erinnert an das blutige 1622, da im

fernen Japan Tausende heroischer Christen mit ihren Missionären für ihren Glauben Gut und Blut opferten.

Sollte dieses mehrfache Missionsjubiläumsjahr 1922 nicht auch im Martyrerlande eines hl. Fidelis einer grossen Dankesfeier rufen und könnte diese besser begangen werden als durch einen nationalen Missionstag in Einsiedeln?

Herrliche und grosse Kongresse werden dieses Jahr in andern katholischen Ländern veranstaltet: so in Aachen für Deutschland, in Paris und Lyon für Frankreich, in Burgos für Spanien. Gewiss wird auch das katholische Schweizervolk durch einen allgemeinen imposanten Kongress seine Liebe und sein Interesse für die Weltmission machtvoll kundtun. Es wird edel genug sein, aller Welt in den kommenden Augusttagen die Sprache seiner unvergleichlichen Missionsbegeisterung zu sprechen und sich von keinem andern Volke an Opfersinn für die Heidenmission übertreffen lassen.

Unser Appell richtet sich daher an alle Stände des katholischen Schweizervolkes und besonders an alle Vereine und Kongregationen, diesen Kongressanlass zu beachten und zu besuchen und in Dankbarkeit für das hl. Glaubensglück ihn zu einer allgemeinen Landeswallfahrt nach Einsiedeln auszugestalten. Mögen alle Pfarreien und Vereine ihre Vertretungen zu dieser hochbedeutsamen Tagung zahlreich entsenden!

Wir stellen diesen Missionskongress unter den Schutz und Schirm der Gnadenmutter von Einsiedeln und bitten Maria, die Königin der Weltmission, ihn und seine Teilnehmer zu segnen, damit der katholische Glaube in unserem Lande sich erhalte, sich mehre und über unsere Heimatberge sich verbreite bis an der Erde Grenzen.

Für den Kongressausschuss:

- † Georgius, Diözesanbischof.
- † Robertus, Bischof von St. Gallen.
- † Thomas, Abt von Einsiedeln.
- Mgr. Dr. A. Gisler, Präsident des Komitee.
- Mgr. Dr. J. P. Kirsch, Präs. des akademischen Missionsbundes.
- P. Benno O. C., Exprovinzial.
- P. Ignatius O. C., Magister.
- P. Claudius Hirt O. S. B., Direktor der Glaubensverbreitung.
- Can. L. Bossens, Freiburg.
- Can. Dr. P. Bondolfi, Direktor, Immensee.
- Kanzler J. Schildknecht, St. Gallen.
- Dr. V. von Ernst, Diözesandirektor der Unio Cleri.
- E. Joos, Vikar, Basel.
- P. Adelrich Mühlebach O. S. B., Uznach.
- F. Höfliger, Missionssekretär, Wolhusen.

Anfragen sind an letztern zu richten. —

Exerzitien.

Exerzitien im Missionsseminar, Wolhusen.

Wir machen den hochw. Klerus aufmerksam, dass vom 26.—30. Juni im Missionsseminar, Wolhusen Standesexerzitien für Haushälterinnen gehalten werden. Als Exerzitienmeister konnte dafür der hochw. Hr. Stadtpfarrer Meyer von Bremgarten gewonnen werden. Einzelzimmer. Pensionspreis 15 Fr. Mögen recht viele diese Gnadenstage benützen. Die Direktion.

Exerzitien in Feldkirch.

(Einges.) Im Exerzitienhaus zu Feldkirch werden in diesem Jahre noch folgende Exerzitien abgehalten:

1. Für Priester: vom 19.—23. Juni, 10.—14. Juli, 7. bis 11. August, 11.—15. und 18.—22. September, 9.—13. Oktober. — 2. Für Studenten: vom 21.—25. August. — 3. Für gebildete Herren: vom 28. Juni bis 2. Juli, 14.—18. August, 4.—8. September. — 4. Für Lehrer: vom 2.—6. Oktober. — 5. Für Arbeiter: vom 30. Oktober bis 3. No-

vember. — 6. Für Jünglinge: vom 1.—5. August, 16.—20. Oktober.

Die Exerzitien beginnen am Abend und schliessen am Morgen der vorstehend genannten Tage. Die Schweizer erhalten vom Exerzitienhaus eine Ausweiskarte für Feldkirch zur Ein- und Ausreise. Anmeldungen richte man wenigstens 10 Tage vor Beginn der Exerzitien an das

Exerzitienhaus Feldkirch, Vorarlberg.

Exerzitienhaus der Jesuiten „Maria, Patrona Bavariae“ (Rottmannshöhe am Starnbergersee).

Im Sommer 1922 finden folgende Exerzitien statt:

Für Priester: 3.—7. Juli, 7.—11. August, 21.—25. August, 4.—8. September, 11.—15. September, 25.—29. September, 9.—13. Oktober. — Für gebildete Herren: 17. bis 21. Juli, 30. August bis 3. September. — Für Lehrer: 16. bis 20. August. — Für Universitätsstudenten: 27.—31. Juli. — Für Männer und Jünglinge: 28. Juni bis 2. Juli, 1.—5. Oktober.

Beginn am Abend des ersten, Schluss am Morgen des letzten Tages. Anmeldungen an P. Superior in Rottmannshöhe, Post Leoni (Oberbayern). Bahnstation: Starnberg, von wo Fussweg in 1½ Std. zum Haus führt; Schiffstation: Leoni am Starnbergersee, von wo 20 Min. zu Fuss. Verbindbar mit Besuch von Oberammergau. Anmeldungen werden nur dann beantwortet, wenn kein Platz mehr ist.

Das Exerzitienhaus.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Examen pro Introitu.

Die Prüfung sämtlicher Theologiestudierenden aus dem Bistum Basel, die nächsten Herbst in den Ordinandenkurs einzutreten gedenken, um im Verlaufe des Jahres die hl. Weihen zu empfangen, finden am Dienstag, den 18. Juli und den folgenden Tagen im Priesterseminar zu Luzern statt. Die Kandidaten haben sich bis spätestens Montag, den 11. Juli, beim hochw. bischöfl. Kommissar, Dr. Franz Segesser, Stiftspropst, in Luzern anzumelden und ihre Ausweise über vollständige theologische Studien (inklusive Maturitätszeugnis) einzusenden. Die Prüfung, schriftlich und mündlich, erstreckt sich auf Dogmatik (inkl. Apologetik), Moral, Exegetik, Kirchenrecht, Kirchengeschichte und Pastoral (inkl. Pädagogik).

Solothurn, den 25. Juni 1922.

Die bischöfliche Kanzlei.

Vakante Pfründe.

Infolge Wahl des bisherigen Inhabers auf eine andere Pfründe ist die Pfarrei Gempfen, Kt. Solothurn, wieder zu besetzen. Bewerber wollen sich behufs Aufstellung einer Dreierliste gemäss Canon 1452 C. J. C. bis zum 10. Juli auf der bischöflichen Kanzlei anmelden.

Solothurn, den 26. Juni 1922.

Die bischöfliche Kanzlei.

Triennial- und Pfarrprüfung im Kreis Aargau.

Wegen der Firmung im Dekanat Regensberg müssen obige Prüfungen um 14 Tage verschoben werden. Dieselben beginnen Montag, 17. Juli, morgens 10 Uhr, im Pfarrhause Baden.

Der Präsident der Kommission:

Karli, Dekan.

Vakante Ferienposten für kath. Priester.

1. Kurhaus Flühli, vom 15. Juli bis 15. August Gratis-Verpflegung. Verpflichtung: Frühmesse an Sonn- und Feiertagen.
2. Priesterferienheim „Dülboden“, vom 8. August an. Platz für 3—4 Personen. Die Kuranten besorgen den Haushalt selbst.

Nähere Auskunft erteilt: Das Pfarramt Flühli.

Rezension.

Nationalökonomie.

Katholische Wirtschaftsmoral. Von Dr. theol et oec. publ. Franz Xaver Eberle. 8° (VIII u. 118 S.) Freiburg i. Br. 1921, Herder. M. 20. Es ist eine höchst erfreuliche Erscheinung: dass gerade in unserer mammonistischen und zerrissenen und suchenden Zeit ein theologisch-wissenschaftlich begründetes und die staatswirtschaftlichen Gebiete ebenfalls beherrschendes, knapp, klar und warm gehaltenes Buch — eben das Dr. Frz. X. Eberles erscheint. Dass er es katholische Wirtschaftslehre betitelt, und dem Titel in seinen Darbietungen treu bleibt, ist ganz besonders wertvoll. Der Verfasser beschränkt sich nicht bloss auf die rein natürliche Ordnung: er hat den ganzen Geist Christi und die gesamte Tradition der katholischen Kirche in seine Untersuchungen einströmen lassen. A. M.

Wir machen auf die in der „Schweizerischen Kirchenzeitung“ regelmässig inserierenden Firmen aufmerksam.

arif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum :
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. Vierteljähr. Inserate * : 19 Cts.
Halb * : 14 * Einzelne : 24 *
* Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Französ. Messwein v. RR. PP. Trappisten
Spanischen Messwein von bischöflich empfohlenem Lieferanten
sowie welsse und rote Tisch- und Flaschenweine
in milder und vorzüglicher Qualität durch
Schweiz. Wein-Import Gesellschaft A.-G., Basel.

Ewiglichtöl Ia

garantiert tadellos und sparsam
brennend empfiehlt

R. Müller-Schneider Ww.
Wachskerzen-Fabrik
Altstätten (St. Gallen.)

Gebetbücher zu haben bei
Räber & Cie.

Für Primizianten!

Zu verkaufen 2 neue Kelche,
1 Ziborium, 1 kleinere Monstranz,
1 Herders Konversationslexikon mit
2 Ergänzungsbänden, 1 Abendmahl
feinst handgemalt nach Leonardo
da Vinci in schweren Goldrahmen
156×91 cm, sowie andere Gemälde.
Auskunft bei der Expedition
unter S. E.

Messweine

sowie

Tisch- und Spezialweine

empfehlen

P. & J. Gächter, Weinhandl.
z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal;
beidigte Messweinlieferanten

CIGARREN

Tabake, Cigaretten

beziehen Sie vorteilhaft bei

Heribert Huber
Cigares

Hertensteinstr. 56, Luzern.

Dr. Durrer, Bruderklau

2 Bände 1349 Seiten, kleinquart mit
39 Tafeln und 100 Textabbildungen.
Auf Büttenpapier, typographisch
musterhaft ausgeführt, kann solange
noch Vorrat bei der Staatskanzlei
Obwalden, Sarnen, gegen Ein-
sendung von Fr. 87.— bezogen
werden.

Messwein

Fuchs-Weiss & Co., Zug
beidigt.

Drucksachen liefern billigst
Räber & Cie.

Für Pädagogen und Geistliche!

Pädagogische Psychologie von Leonhard Habrich.

Bd. I. Das Erkenntnisvermögen. Geb. in Leinen, Fr. 5.15.
Bd. II. Das Strebevermögen. " " " Fr. 5.15.
Bd. III. Willensfreiheit und Pädagogik des freien
Wollens. Gebunden in Leinen, Fr. 6.85.

Die Bände sind soeben in neuen Auflagen erschienen und vorrätig in der

**Buchhandlung Benziger & Co.
Einsiedeln**

ADOLF BICK, WIL



Gold- und Silber-Schmied
Altbekannte Werkstätte für kirchliche Goldschmiede-
und Metall-Arbeiten jeder Art
Gegr. 1840

Kunstvolle Neuerstellung
sowie durchaus
fachgemässe und kunstgerechte

Renovation
Feuervergoldung :: :: Versilberung
sämtl. Reparaturen etc.

Empfohlen durch erste kirchliche
Kunst-Kritiker der Schweiz

Zeugnisse
und Offerten zu Diensten.
Ankauf von Alt Gold und Silber.

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

Paramente und Fahnen

Spitzen, Teppiche, Statuen, Metallgeräte etc.

◇◇◇◇ Eigene Werkstätte für ◇◇◇◇◇

kunstgewerbliche Handarbeiten kirchl. Gefässe

Alle Rohmaterialien zur Herstellung von liturg. Gewändern

Reiche Auswahl von Paramenten-Stoffen

Eigene, ges. geschützte Muster - Schweizerfabrikat

Restauration alter Paramente

◇◇◇ Offerten und Ansichtssendungen auf Wunsch zu Diensten. ◇◇◇

Kurer, Schaedler & Cie.

in Wil, Kanton St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst
empfehlen sich für Lieferung
ihrer solid und kunstgerecht in
eigenen Ateliers hergestellten

Paramente

Kirchenfahnen

Vereinsfahnen

wie auch aller kirchlichen Ge-
fässe, Metallgeräte etc. etc. :::

Casein
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stationen

Offerten, Kataloge und Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Pension Geel - Bünzly

im kath. Akademikerheim Zürich, Hirschengraben 82
ganz nahe beim Bahnhof, direkt über der Limmat

empfiehlt sich besonders den durchreisenden HH. Geistlichen
und weitem gebildeten Herren. Anerkannt sorgfältig gepflegte
Küche, fertige Einzel-Mahlzeiten, sowie auch Spezialplatten.

Unsere kleinern, abgeschlossenen Räume, zu Sitzungen sehr
geeignet, sind in der kurzen Zeit schon oft benutzt und
sehr beliebt geworden. Telefon: Hottigen 76.22

Die Schneiderei

des Missionshauses Betlehem, Immensee liefert
Soutanen, Soutanellen, Gehrockanzüge

Birete, Collare und Cingula

in jeder Form und vorzüglicher Ausführung nach Mass. Schöne Auswahl in
schwarzen Stoffen. Bescheidene Preise. Verlangen Sie Offerten.



Ant. Achermann

LUZERN St. Leodegar

Kirchenartikel u. Devotionalien

empfiehlt sich zur Lieferung
kirchlicher Bedarfsartikel als

Kirchenöl
und Ewiglicht-Apparate

PATENT GUILLON
anerkannt bestes System

Ewiglicht-Oel

in bester Qualität
ist bedeutend billiger geworden.

Rauchfasskohlen
von langer Brenndauer

Weihrauch
extra für diese Kohlen präpariert.

Anzündwachs,
tropffrei, sehr bewährter Artikel.

Paramente-Crefelder.
Birete und Cingula.

Priesterkragen

Marke **Leo & Ideal** in Leinen
und Kautschuk.

Colar-Cravatten.

Metallgeräte und Gefässe:
Kelche, Lampen, Leuchter, Kruzifixe,
Weihwasserkessel, Altarklingeln etc.

Messkännchen, Hostiendosen,
Platten, Purifikationsgefässe

Rosenkränze Medaillen

STATUEN

holzgeschnitzt und in Plastik

Messbuchständer, drehbar,
beliebter Artikel in schöner Arbeit etc.
Mässige Preise. Prompte Bedienung.

Schreibpapier in jeder Qualität bei
Räber & Cie.

Die

Erklärung

dafür, wieso die Tuch A.-G.
Qualitätswaren so billig verkaufen
kann, ist einfach. Sie führt das
Geschäft nach den gleichen Prin-
zipien wie die in Liquidation ge-
tretene VOLKSTUCH A.-G., deren
Verkaufsorganisation und Per-
sonal sie übernommen hat.

Für Fr. 20.— bieten wir Ihnen
ein Paar Hosen aus garantiert
reinwollenem, schwarzem Kamm-
garnstoff, mit Masszutaten, in
allen kuranten Grössen vorrätig.

Auswahlsendungen gerne zu
Diensten. Angabe der Bundweite
und Schrittlänge (innere Hosen-
länge) erbeten.

Tuch A.-G.
Luzern.

P 3619 Lz

Wir offerieren in anerkannt guter
Qualität

in- und ausländische
:: Tischweine ::
als

Messwein

unsere selbstgekelterten
Waadtländer und Walliser
**Gebr. Nauer, Weinhandlung,
Bremgarten.**

Standesgebethüder

VON P. Ambros Zürcher, Pfarrer:

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.